

5. Rückschlagsicherungen

- 5.1. Um das Eintreten der Getränke in die vom Kohlendioxidbehälter zum Getränkebehälter führende Druckleitung auszuschließen, müssen am Anstichkörper zwei unabhängig voneinander wirksame und unmittelbar hintereinander liegende Rückschlagsicherungen eingebaut sein. Zwischen beiden Rückschlagsicherungen muß eine Anzeigevorrichtung angebracht sein, die das Unwirksamwerden der dem Anstichkörper nächstgelegenen Rückschlagsicherung deutlich erkennen läßt.
- 5.2. Zwischen Rückschlagsicherungen und Anstichkörpern ist eine Absperrvorrichtung einzubauen. Rückschlagsicherungen müssen leicht zu reinigen sein.

6. Förderdruck, Druckminderer

- 6.1. Für das Ausschanken von Getränken kann der Förderdruck bis 0,4 MPa (4,08 kp/cm²) hinter dem Druckminderer betragen. Sind längere Steigleitungen erforderlich, ist die Anlage entsprechend dem hierfür erforderlichen Druck ausulegen. Zum Ausschank von Faßware darf der Förderdruck im Niederdruckteil der Getränkeschankanlage 0,2 MPa (2,04 kp/cm²) nicht überschreiten.
- 6.2. Zwischen dem Kohlendioxidbehälter bzw. dem Kompressor und der zum Getränkebehälter führenden Druckleitung ist ein zuverlässig wirkendes Druckminderventil einzubauen.

7. Getränkelagerräume

- 7.1. Die Räume für die Getränkelagerung sollen, möglichst nahe der Ausschankstelle liegen und eine Raumtemperatur von 10 °C nicht überschreiten. In Getränkelagerräumen oder in deren unmittelbaren Nähe muß eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.
- Die Getränkelagerräume müssen belüftbar sein. Sie müssen gegen nachteilige Einwirkungen, insbesondere gegen Wärme, Staub und Gerüche, geschützt sein. Decken und Wände müssen glatt und leicht zu reinigen sein. Die Decken und Wände der Getränkelagerräume sind mindestens einmal jährlich zu kalkan. Der Fußboden der Getränkelagerräume ist wasserdicht und trittsicher herzurichten und mit Neigung zu einem Abfluß zu verlegen oder bei Altbausubstanz in Ermangelung eines solchen mit einem Flüssigkeitsauffang zu versehen. Der Auffang ist sauber zu halten. Eine artfremde Nutzung des Raumes ist unzulässig.
- 7.2. Die Kohlendioxid-Konzentration in der Luft von Getränkelagerräumen darf den in der TGL² festgelegten Wert nicht überschreiten.

8. Schanktische, Spülanlage

- 8.1. Das Spülbecken muß eine Wasseroberfläche von mindestens 1 500 cm², eine Wassertiefe von mindestens 25 cm und eine Mindestlänge von 30 cm besitzen.
- Die Spülanlage muß mit Wassereinlauf, Wasserüberlauf und Wasserablauf versehen und an die Wasserleitung angeschlossen sein. Die Wassereinlaufleitung muß bis an den Boden des Spülbeckens reichen, den Wasserstrahl am unteren Ende in waagerechter Richtung austreten lassen, oberhalb des Wasserspiegels unterbrochen und mit dem Wasserhahn verbunden sein.
- 8.2. Während des Schankbetriebes darf die Zufuhr von frischem Wasser zum Spülbecken nicht unterbrochen sein.
- 8.3. Bei Getränkeschankanlagen mit mehr als 6 Zapfhähnen müssen 2 Spülbecken vorhanden sein.
- 8.4. Für Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb (im ambulanten Handel) ist für die Reinigung der

Trinkgefäße eine Spülmöglichkeit mit kontinuierlichem Wasserwechsel erforderlich, sofern nicht Einwegtrinkgefäße eingesetzt werden.

- 8.5. Die Spülbecken sind nur zur Reinigung von Schankgefäßen zu benutzen.

9. Tankanlagen

- 9.1. Für Tankanlagen gelten die Bedienungsanleitungen der Hersteller. Der Abstand zwischen den einzelnen Tanks und vom Tank zur Wand muß mindestens 50 cm betragen.
- 9.2. Die Zuleitung zum Befüllen von Tanks darf einen größeren Innendurchmesser als 10 mm aufweisen. Der Stutzen am Anfang der Zuleitung ist mit einer verschließbaren Vorrichtung gegen hygienewidrige Einflüsse abzusichern und sauber zu halten. Die Zuleitung muß den Forderungen des Abschnittes 2.3. entsprechen. Bei einer geradlinigen Leitung sind mehr als 2 Flansche auf einer Länge von 5 m nicht statthaft.
- 9.3. Die Getränkeleitungen vom Tank zum festverlegten Leitungsteil dürfen die Länge von 4 m nicht überschreiten. Diese müssen aus einem transparenten Kunststoff (z. B. Polyäthylen), der den Anforderungen der Anordnung über Plaste für Bedarfsgegenstände entsprechen muß, bestehen¹.

10. Getränkeautomaten

- 10.1. Beim Anschluß und Betrieb von Getränkeautomaten ist die Bedienungsanleitung des Getränkeautomatenherstellers zu beachten. Es ist zu sichern, daß ein Zurückdrücken von kohlenstoffhaltigen Getränken in die Wasserversorgung ausgeschlossen ist.
- 10.2. In die Getränkeleitungen eingeschaltete Automatenrichtungen dürfen weder Verengungen noch Erweiterungen aufweisen, die den Ansatz von Schmutz- oder Schwebeteilchen begünstigen.

11. Reinigung

- 11.1. Teile von Getränkeschankanlagen, die mit den Getränken unmittelbar in Berührung kommen und erstmals in Betrieb genommen werden oder die länger als 72 Stunden stillgelegt waren, sind vor Benutzung nach einem in der Anlage 2 genannten Verfahren zu reinigen.

Wird eine Leitung länger als 48 Stunden stillgelegt, ist sie unmittelbar nach der Stilllegung gemäß Anlage 2 zu reinigen. Flüssigkeitsreste sind aus der gereinigten Getränkeleitung zu entfernen (z. B. Durchdrücken eines sauberen Schwämmchens mittels Kohlendioxid).

- 11.2. Für die Reinigung von Tankanlagen gelten die Bedienungsanleitungen der Hersteller.
- 11.3. Anlagenteile und Geräte (z. B. Schankgefäße und Zapfhahnausläufe), die abwechselnd mit Getränken und mit der Luft in Berührung kommen, sind bei Benutzung täglich mindestens einmal, Anstichrohre und Anstichhähne nach jedem Auszug aus dem Getränkebehälter gründlich zu reinigen.
- 11.4. Zum Abstellen und Aufbewahren der Gläser dienende Einrichtungen sind stets sauber zu halten. Zum Kühlen der Getränkeleitungen dienende Eiskästen, Tropfmulden, alle Teile der Gläserspülanlage einschließlich der zum Reinigen der Trinkgefäße zu verwendenden Gläserwaschbürsten und die zum Abstreichen des Schaumes benutzten Abstreicher sind täglich mindestens einmal zu reinigen.
- 11.5. Eiskästen und Tropfmulden des Schanktisches sind mit Abflußleitungen zu versehen, die an der Abwasserleitung (mit Geruchsverschluß) anzuschließen sind.

³ Z. Z. gilt der DDR-Standard Maximal zulässige Konzentration gesundheitsgefährdender Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz — Grenzwerte - TGL 32610/02.